Münzen gezogene Wechsel kann der Bezogene in den verschriesbenen Sorten zahlen. Es steht ihm aber auch frei, die Zahlung in der Landesmunze nach dem abzugebenden Gutachten eines verspflichteten Sensals zu leisten.

Der er fe Bericht bemertt hierzu Folgeubes:

Halt man in Betracht, daß auch neben dem Bezogenen andere Betheiligte zur Zahlung verpflichtet werden konnen, für angemessen, das Wort:

"Bezogene"
auf Zeile 3 mit

"Bahlungspflichtige"

gu vertaufchen.

Prasident v. Carlowig: Nach dem Gutachten der Desputation soll also das Wort "Bezogene" auf der dritten Zeile mit dem Worte "Zahlungspflichtige" vertauscht werden. Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten bei? — Wird, einstimmig bejaht.

Prasident v. Carlowit: Und nun frage ich: ob die Rammer mit dieser Abanderung den Paragraphen des Entwurfs selbst annehme? — Wird einstimmig angenom= men.

Referent Domherr D. Gunther:

§. 25.

Der Bezogene ist durch seinen rechten Namen oder durch seine Firma so deutlich zu bezeichnen, daß dadurch Migverstandnisse in Hinsicht auf seine Person ausgeschlossen werden, widris
genfalls der Aussteller die hierdurch entstehenden Fehler im Gesichaftegange zu vertreten hat.

Der erfte Bericht fagt:

Gegen den Inhalt des §. 25 ist nichts zu erinnern. Die Herren Regierungscommissarien haben jedoch mehrerer Deutslichkeit halber in den Berathungen mit der jenseitigen Deputation (S. 111 des Berichts derselben) es für angemessen erklärt, hinter dem Worte: "Firma" Zeile 1 (s. o. Z. 2) einzuschalten:

"ba nothig unter Hinzufugung bes Bohnortes".

Die Deputation erachtet es fur zwedmäßig, diesem beizutreten.

Prasident v. Carlowitz: Es soll also hinter dem Worte: "Firma" Zeile 1 (f. o. Z. 2) der Satz eingeschaltet werden: "da nothig unter Hinzusügung des Wohnortes". Eritt die Kammer dem Deputationsgutachten hierin bei? — Wird einst immig beigetreten.

Prafibent v. Carlowig: Nun frage ich: ob bie Rams mer ben fo veranderten §. 25 bes Entwurfs annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Gunther:

§. 26.

Die Unterschrift des Ausstellers geschieht mit der Handels: firma, oder mit seinem rechten Namen. Die Beisehung der Bor-namen ift nicht erforderlich.

I. 37.

Die Deputation hat hierzu nichts zu bemerten gehabt.

Prafibent v. Carlowit: Es ift gar nichts bemerkt worden. Ich frage die Rammer: ob fie g. 26 des Entwurfs annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Gunther:

6. 27.

Wenn ein Wechsel von einem Procuristen im Namen des Ausstellers unterzeichnet wird, so muß er von dieser Eigenschaft in der Form der Unterschrift Meldung thun, und seinen Namen beifügen. (per procura M.—N. N.)

Much hier hat die Deputation nichts zu erinnern.

Prafibent v. Carlowit: Nimmt die Kammer g. 27 bes Entwurfs an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Gunther:

§. 28.

Wer unter einen Wechsel auf der Vorderseite seinen Namen, oder seine Firma, ohne Meldung einer besondern Eigenschaft, in welcher er dem Geschäfte beitritt (z. B. als Zeuge für die Unterschrift eines Andern, als Bevollmächtigter zur Unterzeichnung für einen Andern — als Procurist des Ausstellers) oder ohne Beziehung auf einen besondern Antheil, den er am Geschäfte nehmen will, (z. B. durch Annahme, oder Intervention, oder durch Beisfügung einer Nothadresse) beisetzt, wird als Mitaussteller des Wechsels, und, wenn der Wechsel seinem Inhalte nach nur Eisnen Aussteller voraussehen läßt, als Avalgeber betrachtet, und ist den Inhabern des Wechsels als solcher solidarisch verpsischtet. Das Letztere gilt auch von denjenigen, welche den Wechsel mit der Bezeichnung: "als Bürge" unterschrieben haben.

Much hier ift bon ber Deputation nichts erinnert.

Prasident v. Carlowit: Ich frage: ob die Kammer §. 28 des Entwurfs annimmt? — Wird einstimmig ans genommen.

Referent Domherr D. Gunther:

§. 29.

Ein Wechsel, welcher gar keine Bezeichnung der Verfallzeit, und auch keine Bestimmung, wie solche später durch Präsentation zur Sicht, oder Unnahme ermittelt werden soll, enthält, (also z. B. ein Wechsel, der folgendermaaßen: "Gegen diesen Wechsel zahle Titius an Ordre des Sempronius die Summe von — Thir." lautet) ist einem Sichtwechsel gleichzuachten. (vergl. §. 38.)

Referent Domherr D. Gunther: Die Deputation hat hierzu nichts zu bemerken.

Prafident v. Carlowit: 3ch frage also: ob g. 29 bes Entwurfs angenommen wird? — Wird ein fimmig angenommen.

Referent Domherr D. Gunther: 3ch muß mir erlausben, die §§. 30 und 31 mit einander zu verbinden:

Die Verfallzeit wird in der Regel nach dem Kalendertage bestimmt.